

# **Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung - KBS)**

## **vom 3. Dezember 2025**

Die Stadt Zwiesel erlässt aufgrund Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

<sup>1</sup>Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort Ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2**

#### **Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) <sup>1</sup>Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. <sup>2</sup>Der Anreisetag wird nicht berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) <sup>1</sup>Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Höhe des Kurbeitrages**

(1) <sup>1</sup>Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. <sup>2</sup>Angefangene Tage gelten als volle Tage. <sup>3</sup>Bei Kurbeitragspflichtigen, die im Kurgebiet übernachten, werden die Tage der An- und Abreise als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

3,60 €

2. für Personen vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 1,80 €
3. Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(3) Auf Antrag wird der Kurbeitrag ermäßigt

1. für schwerbehinderte Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit mindestens 100 % Grad der Behinderung auf 1,80 €
2. für schwerbehinderte Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mit mindestens 100 % Grad der Behinderung auf 0,90 €.

(4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

(5) Vom Kurbeitrag befreit sind Personen, die

- sich aus beruflichen Gründen in Zwiesel aufhalten und keine Möglichkeit haben, die Kureinrichtungen zu nutzen oder
- einen schwerbehinderten Menschen mit der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson begleiten.

## **§ 5**

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach Ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

(3) Soweit Ermäßigungen oder Befreiungen beantragt werden, sind die begründenden Unterlagen bei der Stadtverwaltung vorzulegen.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

(1) <sup>1</sup>Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder Ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am Tag nach Ihrer Ankunft elektronisch oder schriftlich zu melden, sofern sich diese nicht selbst gemeldet haben. <sup>2</sup>Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

(2) <sup>1</sup>Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) <sup>1</sup>Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der

Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. <sup>2</sup>Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe all monatlich an die Gemeinde abzuführen. <sup>3</sup>Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. <sup>4</sup>Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

(1) <sup>1</sup>Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde inne haben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt 144,00 € und für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 72,00 €.

(3) Im Jahrespauschalkurbeitrag ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

(4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. <sup>2</sup>Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. <sup>3</sup>Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(6) <sup>1</sup>Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. <sup>3</sup>Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(7) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. <sup>2</sup>Weist eine nach Absatz 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum

nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalkurbeitrag zurückerstattet.

## **§ 8**

### **Außerkräftreten, Inkrafttreten**

(4) Die Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 4. Mai 2010 in der Fassung der Bekanntmachung der letzten Änderung vom 17. November 2023 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

(5) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Zwiesel, den 3. Dezember 2025

Karl-Heinz Eppinger

1. Bürgermeister